

## **Beitragsordnung des Netzwerk Regie e.V.**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind §4 und §8 der Satzung.

### **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins „Netzwerk Regie e.V.“ ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer vereinsgründenden Sitzung am 18.9.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aussendung an die Mitglieder (und auf der Website des Vereins) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.  
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von evtl. Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.
4. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise bzw. Schilderung der individuellen Situation.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.06. des Jahres ist der volle, danach der vierteljährlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird nach spätestens zwei Jahren der Mitgliedschaft automatisch vollzogen, wenn kein erneuter Nachweis einer Ermäßigungsberechtigung vorliegt.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Der Jahresbeitrag muss bis zum **28.02. jedes Kalenderjahres** auf das Konto von „Netzwerk Regie e.V.“ überwiesen werden. Bei Verzug von mehr als drei Monaten wird ggf. ein Verzugsbeitrag fällig. Die Höhe des Verzugsbeitrages ergibt sich aus **Anlage A**.
8. Alle Beiträge des Vereins werden per Lastschrift abgebucht bzw. sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.
9. Die Bankverbindung lautet:  
*(folgt)*

## Anlage A

### Grundbeiträge jährlich in €

Mitglied, regulär	80,00
Mitglied, ermäßigt ( <i>Student*innen, Rentner*innen, ALG2- Empfänger*innen</i> )	40,00
Fördermitglied	200,00
Verzugsbeitrag pro Quartal	5,00